

Schiffszimmerer
Genossenschaft



Satzung



Allgemeine Erläuterungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Genossenschaftsgesetz und darauf aufbauend auch in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) wird verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Mit dieser Satzung sind moderne Arbeitsabläufe und eine digitale Kommunikation satzungsrechtlich möglich. Präsenzversammlungen haben – bis auf begründete Ausnahmen – Vorrang gegenüber anderen möglichen Versammlungsformen.

Inhalt

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

| | |
|-----------------------------|---|
| § 1 Firma und Sitz. | 6 |
|-----------------------------|---|

II. Gegenstand der Genossenschaft

| | |
|-------------------------|---|
| § 2 Gegenstand. | 6 |
|-------------------------|---|

III. Mitgliedschaft

| | |
|--|---|
| § 3 Mitglieder | 7 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | 7 |
| § 5 Beitrittsgeld | 7 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 8 |
| § 7 Kündigung der Mitgliedschaft. | 8 |
| § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens | 8 |
| § 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall | 9 |

| | |
|---|----|
| § 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft | 9 |
| § 11 Ausschluss eines Mitgliedes | 9 |
| § 12 Auseinandersetzung | 11 |

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

| | |
|---|----|
| § 13 Rechte der Mitglieder | 12 |
| § 14 Angemessene Preise | 14 |
| § 15 Überlassung von Genossenschaftswohnungen | 14 |
| § 16 Pflichten der Mitglieder | 15 |

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

| | |
|--|----|
| § 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben | 16 |
| § 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile | 17 |
| § 19 Nachschusspflicht | 17 |

VI. Organe der Genossenschaft

| | |
|--|----|
| § 20 Organe | 18 |
| § 21 Genossenschaftliche Bindung | 18 |
| § 22 Vorstand | 19 |
| § 23 Leitung und Vertretung der Genossenschaft | 20 |
| § 24 Sorgfaltspflicht des Vorstandes | 21 |
| § 25 Aufsichtsrat | 22 |
| § 26 Aufgaben des Aufsichtsrates | 23 |
| § 27 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates. | 24 |
| § 28 Sitzungen des Aufsichtsrates | 24 |

§ 29 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen und
 Beschlussfassungen von Vorstand und Aufsichtsrat 26

§ 30 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat 27

§ 31 Vertreterversammlung, Wahl und Stellung der Vertreter 28

§ 32 Ordentliche Vertreterversammlung 31

§ 32 a Hybride Vertreterversammlung 32

§ 32 b Virtuelle Vertreterversammlung 32

§ 33 Einberufung der Vertreterversammlung und
 außerordentlichen Vertreterversammlung 33

§ 34 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung 35

§ 34 a Wahlen zum Aufsichtsrat 36

§ 34 b Niederschrift 36

§ 35 Zuständigkeit der Vertreterversammlung 37

§ 36 Mehrheitserfordernisse 39

§ 37 Auskunftsrecht 41

VII. Rechnungslegung

§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses 42

§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den
 Jahresabschluss und die Gewinnverwendung 42

**VIII. Rücklagen, Gewinnverwendung und
 Deckung eines Bilanzverlustes**

§ 40 Rücklagen 43

§ 41 Gewinnverwendung 43

§ 42 Deckung eines Bilanzverlustes 44

IX. Bekanntmachungen

§ 43 Bekanntmachungen 45

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 44 Prüfung 45

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 45 Auflösung 46

Wahlordnung

Artikel 1 | Wahlvorstand 48

Artikel 2 | Aufgaben des Wahlvorstandes 49

Artikel 3 | Wahlberechtigung 50

Artikel 4 | Wählbarkeit 51

Artikel 5 | Wahlbezirke und Wählerlisten 51

Artikel 6 | Ort und Zeit der Wahl/Bekanntmachung 52

Artikel 7 | Kandidaten und Wahlvorschläge 52

Artikel 8 | Durchführung der Wahl/Stimmzettel 53

Artikel 9 | Briefwahl 54

Artikel 10a | Online-Wahl/Zulässigkeit und Anforderungen 55

Artikel 10b | Online-Wahl/Wahlverfahren 57

Artikel 10c | Online-Wahl/Umgang mit Störungen 58

Artikel 11 | Ermittlung des Wahlergebnisses 59

Artikel 12 | Niederschrift über die Wahl 60

Artikel 13 | Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter 61

Artikel 14 | Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter 62

Artikel 15 | Wahlanfechtung/Berufung 62

Artikel 16 | Inkrafttreten der Wahlordnung 63

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

- 1 | Die Genossenschaft führt die Firma
Allgemeine Deutsche
Schiffzimmerer-Genossenschaft eG
Genossenschaftliches Wohnungsunternehmen
- 2 | Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Gegenstand

- 1 | Die Genossenschaft errichtet und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie überlässt diese zu angemessenen Preisen.
- 2 | Sie kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitglieder Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen sowie Läden und Räume für Gewerbebetriebe, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Daneben kann sie die Errichtung von Wohnungsbauten sowie die in Satz 1 genannten Bauten betreuen und fremde Wohnungen bewirtschaften. Beteiligungen sind zulässig.
- 3 | Außerdem kann sie im Rahmen der Absätze (1) und (2) alle im Bereich des Städtebaus für die Wohnungswirtschaft anfallenden Aufgaben übernehmen.
- 4 | Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Mitglieder sind vorrangig zu berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 29 j die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte.
- 5 | Die Genossenschaft ist frei von Einflüssen parteipolitischer, religiöser sowie sonstiger Organisationen und Interessenverbände.
- 6 | Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungsbestimmungen und der für die Wohnungswirtschaft geltenden Rechtsvorschriften gleiche Rechte.

- 7 | Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und die angrenzenden Landeskreise.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- 1 | Mitglieder können werden:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 | Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitrittswilligen zu unterzeichnenden Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Lehnt er die Zulassung ab, so entscheidet der Aufsichtsrat auf Berufung des Abgewiesenen nach Anhörung des Vorstandes endgültig.
- 2 | Dem Erwerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
- 3 | Die Mitgliedschaft entsteht mit der Zulassung des Beitritts.

§ 5 Beitrittsgeld

- 1 | Bei der Aufnahme ist ein Beitrittsgeld zu zahlen, über dessen Höhe die Vertreterversammlung beschließt (§ 35 v).
- 2 | Das Beitrittsgeld ist zu erlassen:
 - a) dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner eines Mitgliedes,
 - b) dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eines verstorbenen Mitgliedes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 7),
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 8),
- c) Tod (§ 9),
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft (§ 10),
- e) Ausschluss (§ 11).

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- 1 | Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- 2 | Die Kündigung muss drei Monate vor Jahresschluss der Genossenschaft in schriftlicher Form zugegangen sein.
- 3 | Ein außerordentliches gesetzliches Kündigungsrecht bei Satzungsänderung (67 a GenG) bleibt unberührt.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1 | Ein Mitglied kann jederzeit sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Eine Teilübertragung ist ausgeschlossen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Mit dem Tag der Zustimmung des Vorstandes wird die Übertragung rechtswirksam.
- 2 | Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung des Geschäftsguthabens der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber einen oder mehrere Anteile entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens zu übernehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das Gleiche gilt für das Wahlrecht zur Vertreterversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

- 1 | Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es nicht mehr die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden, oder wenn ihm als Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung entzogen worden ist; das gilt sinngemäß für die zur gesetzlichen Vertretung juristischer Personen berufenen Organe sowie für die vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften,
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt; dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,

- c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - d) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - e) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist.
- 2 | Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu den Gründen für den Ausschluss zu äußern, sofern sein derzeitiger Aufenthaltsort bekannt ist.
- 3 | Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene an der Wahl für die Vertreterversammlung und als Vertreter an einer Vertreterversammlung nicht mehr teilnehmen.
- 4 | Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet ein aus sieben Personen bestehender Ausschuss.
- 5 | Der Ausschuss wird gebildet
- a) aus zwei ständigen Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung aus den Mitgliedern der Genossenschaft auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Vertreterversammlung wählt gleichzeitig zwei Stellvertreter, die bei zeitweiliger oder dauernder Behinderung eines Mitgliedes in der von der Vertreterversammlung bestimmten Reihenfolge tätig werden,
 - b) aus je zwei vom Vorstand und vom Ausgeschlossenen zu benennenden Mitgliedern der Genossenschaft, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören dürfen,
 - c) und dem Vorsitz.

Die Mitglieder des Ausschusses zu a) und b) wählen den Vorsitz, der Mitglied der Genossenschaft sein soll, aber weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören darf. Kann eine Einigung über den Vorsitz nicht erzielt werden, so ernennt der gesetzliche Prüfungsverband den Vorsitz. Der Vorsitz muss mit dem Genossenschaftswesen und seinen Einrichtungen vertraut sein.

- 6 | Benennt der Ausgeschlossene nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang einer Aufforderung des Vorstandes die von ihm namhaft zu machenden Mitglieder des Ausschusses, so entscheidet der Ausschuss ohne diese Mitglieder.
- 7 | In dem Verfahren vor dem Ausschuss sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind vom Vorsitz und mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
- 8 | Die Einleitung des Ausschlussverfahrens gegen einen Vertreter bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 g) beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

- 1 | Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist.
- 2 | Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach den Einzahlungen des Mitgliedes, vermehrt um die zugeschriebenen Gewinnanteile und vermindert um die abgeschriebenen Verlustanteile.
- 3 | Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgte, auf ein vom Ausgeschiedenen genanntes Konto auszuzahlen, jedoch erst nach Genehmigung der Bilanz, die der Auseinandersetzung zugrunde liegt. Der Anspruch der Auszahlung verjährt in zwei Jahren.

- 4 | Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.
- 5 | Weist die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die gesetzliche Rücklage übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen beschränkt. Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Vertreterversammlung, die die Bilanz genehmigt hat, fällig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

- 1 | Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft als Mitglieder durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, durch Beschlussfassung in der Vertreterversammlung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- 2 | Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
- a) wohnliche Versorgung im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Genossenschaft entweder durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung aus dem verfügbaren Bestand oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums,
 - b) Betreuung durch die Genossenschaft bei der Errichtung eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten,

- c) Benutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt; nach Maßgabe der hierfür gemäß § 29 aufgestellten Grundsätze.

- 3 | Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft außerdem berechtigt,

- a) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen,
- b) sich an der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung zu beteiligen, sofern dies nicht gemäß § 11 Absatz (3) ausgeschlossen ist,
- c) in einer vom mindestens zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung zu fordern, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören (§ 33 Abs. 2 u. Abs. 9 c),
- d) an einer gemäß § 33 Absatz (6) einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde,
- e) in einer vom mindestens zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Generalversammlung der Mitglieder zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 gelten entsprechend,
- f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- g) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter zu verlangen,
- h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft nach Maßgabe des § 41 teilzunehmen,
- i) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung gemäß § 8 der Satzung auf einen anderen zu übertragen,
- j) den Austritt aus der Genossenschaft gemäß § 7 zu erklären,

- k) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
- l) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
- m) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht zu fordern,
- n) die Mitgliederliste einzusehen,
- o) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14 Angemessene Preise

Die Preise für genossenschaftliche Leistungen sollen so bemessen sein, dass der genossenschaftliche Förderauftrag (siehe § 2) erfüllt werden kann. Die Wirtschaftlichkeit der genossenschaftlichen Leistungen und die auf Dauer angelegte genossenschaftliche Tätigkeit sind zu beachten. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 15 Überlassung von Genossenschaftswohnungen

- 1 | Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. Die Nutzungsgebühr wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Vorstand festgesetzt.
- 2 | Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- 1 | Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- 2 | Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
 - a) Übernahme einer dem Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen entsprechenden Zahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust gemäß § 12 Absatz (2) und § 42,
 - c) Zahlung eines Anteils am Fehlbetrag bei der Auseinandersetzung gemäß § 12 Absatz (4),
 - d) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft gemäß § 19 Absatz (2),
 - e) Nachschüsse im Falle der Insolvenz der Genossenschaft gemäß § 19 Absatz (1),
 - f) Zahlung des Beitrittsgeldes gemäß § 5.
- 3 | Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) für die Erhaltung,
 - b) für die Errichtung
 des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.
- 4 | Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein angemessenes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen sowie einen nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.
- 5 | Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- 1 | Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme von vier oder mehr Geschäftsanteilen. Der Geschäftsanteil wird auf 150 Euro festgesetzt.
- 2 | Jedes Mitglied hat vier Pflichtanteile zu übernehmen. Bei einer Überlassung einer Wohnung hat jedes Mitglied weitere Pflichtanteile nach Maßgabe der vom Vorstand festgestellten Richtlinien zu übernehmen, und zwar auch dann, wenn noch nicht alle Pflichtanteile voll eingezahlt sind. Über die Zahl der Pflichtanteile ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Richtlinien müssen die wirtschaftlichen Notwendigkeiten berücksichtigen.
- 3 | Die Pflichtanteile sollen sofort in voller Höhe eingezahlt werden. In begründeten Fällen kann jedoch der Vorstand Ratenzahlung zulassen. Die Pflichtanteile sollen spätestens bei Überlassung einer Wohnung, eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung eingezahlt sein, sie müssen innerhalb von drei Jahren nach Übernahme eingezahlt sein.
- 4 | Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sollen bei Übernahme voll eingezahlt werden, sie müssen innerhalb von drei Jahren nach Übernahme eingezahlt werden. Über etwaige Ratenzahlungen sind Vereinbarungen zu treffen.
- 5 | Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- 6 | Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, wird vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung beschlossen.
- 7 | Die Einzahlung des Mitgliedes auf den Geschäftsanteil, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden sein Geschäftsguthaben.

- 8 | Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon zulassen. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.

§ 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

- 1 | Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Absatz (4) zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen. Dies gilt nicht für Pflichtanteile im Sinne von § 17 Absatz (2). § 7 Absatz (2) gilt sinngemäß.
- 2 | Ein Mitglied, das einzelne weitere Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Absatz (4) gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit verbleibende Geschäftsanteile noch nicht voll eingezahlt sind, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19 Nachschusspflicht

- 1 | Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Darüber hinaus haben sie im Falle der Insolvenz der Genossenschaft Nachschüsse bis 600 Euro zu leisten.
- 2 | Die Vertreterversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages im Sinne von
 - § 87a Absatz (1) des Genossenschaftsgesetzes zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben,
 - § 87a Absatz (2) des Genossenschaftsgesetzes weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Pflichtanteile gemäß § 17 Absatz (2) zu leisten haben.

Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 87 a Absatz (2) des Genossenschaftsgesetzes höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Pflichtanteile gemäß § 17 Absatz (2) entspricht.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20 Organe

Die Genossenschaft hat als Organe

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat,
- die Vertreterversammlung.

An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.

§ 21 Genossenschaftliche Bindung

- 1 | Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes auf einen aufgabengerechten Umfang zu begrenzen. Die Genossenschaft darf ihren Organen oder Dritten nur solche Entschädigungen oder Vergünstigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.
- 2 | Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies in gemeinsamer Sitzung beschlossen haben.
- 3 | Mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte, die sich auf die Errichtung, Modernisierung, Verwaltung oder Instandhaltung von Wohnungsbauten und Gemeinschaftsanlagen beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat den Abschluss solcher Geschäfte in gemeinsamer Sitzung beschlossen haben.

§ 22 Vorstand

- 1 | Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Sie müssen persönliche Mitglieder der Genossenschaft sein und innerhalb Hamburgs oder den angrenzenden Landkreisen ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates bzw. Geschäftsführer oder Prokurist eines anderen Wohnungsunternehmens sein.
- 2 | Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 25 Abs. 6 bleibt unberührt.
- 3 | Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt, und zwar die hauptamtlichen auf unbestimmte Zeit, die nebenamtlichen auf die Dauer von drei Jahren; die Wiederbestellung der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder auf die gleiche Dauer ist zulässig. Die Bestellung kann nur durch die Vertreterversammlung gemäß § 35 g) unter Berücksichtigung des § 22 Absatz (4) widerrufen werden.
- 4 | Die Bestellung als Vorstandsmitglied endet mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.
- 5 | Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung Gehör zu geben.
- 6 | Anstellungsverträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern schließt der Aufsichtsrat ab. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.
- 7 | Nebenamtliche Vorstandsmitglieder können eine Vergütung erhalten. Über die Höhe beschließt der Aufsichtsrat. Ihr Vertragsverhältnis erlischt mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung.

§ 23 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- 1 | Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- 2 | Der Aufsichtsrat ernennt den Vorsitz des Vorstandes sowie dessen Stellvertreter. Dies soll im Einvernehmen mit dem Vorstand geschehen. Ferner kann im Einvernehmen beider Organe auch bestimmt werden, dass kein Vorsitz ernennt wird. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates.
- 3 | Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt.
- 4 | Willenserklärungen sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen abgegeben werden.
- 5 | Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Prokuristen zeichnen mit dem Zusatz ppa.
- 6 | Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- 7 | Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- 8 | Der Vorstand führt die Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sich an der Abstimmung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligt. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Niederschriften über Beschlüsse sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Satz 4 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

- 9 | Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
- 10 | Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Für die Vorlagepflicht zur ordentlichen Vertreterversammlung gilt § 32 Absatz (5).

§ 24 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

- 1 | Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2 | Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- 3 | Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 25 Aufsichtsrat

- 1 | Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die innerhalb Hamburgs oder den angrenzenden Landkreisen ihren Wohnsitz haben müssen. Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss eine höhere Zahl festsetzen. Sie muss durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönliche Mitglieder der Genossenschaft sein.
- 2 | Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre (Karenzzeit) nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 8 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.
- 3 | Mitglieder, die einem Organ eines anderen Wohnungsunternehmens angehören oder zu diesem Wohnungsunternehmen in einem Dienstverhältnis stehen, dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Tritt die Zugehörigkeit zu einem anderen Wohnungsunternehmen während der Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ein, so ruht das Mandat für die Zeit der Zugehörigkeit.
- 4 | Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- 5 | Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 6 | Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Absatz (1)) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 28 Absatz (3)), so muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.

- 7 | Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.
- 8 | Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur Erteilung der Entlastung dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- 9 | Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald seine Zusammensetzung sich durch Wahlen verändert hat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzers demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.
- 10 | Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Vertreterversammlung.

§ 26 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1 | Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- 2 | Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- 3 | Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- 4 | Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

- 5 | Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- 6 | Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- 7 | Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitz, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt.
- 8 | Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.

§ 27 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 Genossenschaftsgesetz für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 Genossenschaftsgesetz sinngemäß.

§ 28 Sitzungen des Aufsichtsrates

- 1 | Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitz des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
- 2 | Der Vorsitz des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. In dieser Sitzung ist über den fraglichen Verhandlungsgegenstand zu beraten und zu beschließen.

- 3 | Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung, in jedweder Form gemäß Absatz 4, teilnehmen. Er fasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4 | Der Vorsitz des Aufsichtsrates kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,
 - a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder
 - b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) durchgeführt wird. Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.
- 5 | Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzers des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich und vor Abgabe seiner Stimme widerspricht.
- 6 | Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitz und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- 7 | Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitz ausgeführt.
- 8 | Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil.

§ 29 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen und Beschlussfassungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmungen außer über die in den §§ 11 Absatz (2), 17 Absatz (6), 21 Absatz (2) und (3) und 31 Absatz (7) genannten Angelegenheiten über

- a) die Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
- b) die Grundsätze für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) die Grundsätze für die Überlassung von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- d) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- e) die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Bestellung von Erbbaurechten mit Ausnahme von Eigentumsmaßnahmen im Sinne von f),
- f) die Grundsätze für die Veräußerung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums sowie über die Bestellung von Dauerwohnrechten,
- g) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Bauten im Sinne von § 2 Absatz (1) und (2), für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz (3) und für die Verwaltung fremder Wohnungen,
- h) die Grundsätze, nach denen Darlehen gewährt werden können,
- i) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- j) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- k) die Beteiligung an anderen Wohnungsunternehmen sowie an sonstigen Unternehmen oder Zusammenschlüssen,
- l) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,

- m) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- n) die Entnahme aus Ergebnismittelrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- o) die Vorbereitung der Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- p) die Aufstellung und Änderung einer Wahlordnung für die Vertreterversammlung sowie über die ihnen durch die Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben,
- q) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die dem Wahlvorstand angehören sollen,
- r) die Durchführung der Vertreterversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Form,
- s) die Möglichkeit der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Vertreterversammlung gemäß § 32 Abs. 3.

§ 30 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1 | Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- 2 | Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.
- 3 | Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 23 Abs. 8 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 28 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.

4 | Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitz, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 31 Vertreterversammlung, Wahl und Stellung der Vertreter

- 1 | Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 2 | Wahlbezirk ist jede Wohnanlage der Genossenschaft mit mindestens 50 Mitgliedern. Für Mitglieder außerhalb dieser Wohnanlagen wird ein besonderer Wahlbezirk gebildet. Der Wahlvorstand (§ 31 Absatz (7)) kann kleinere Wohnanlagen zu Wahlbezirken zusammenfassen oder sie einem benachbarten Wahlbezirk zuteilen. Er kann einen Wahlbezirk mit mehr als 250 Mitgliedern in selbstständige Wahlbezirke mit mindestens 50 Mitgliedern aufteilen.
- 3 | In jedem Wahlbezirk soll aus den dort wahlberechtigten Mitgliedern auf mindestens je 50 ein Vertreter gewählt werden. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu wählen.
- 4 | Wahlen finden spätestens in jedem fünften Jahr rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit (§ 31 Absatz (11)) der Vertreter und Ersatzvertreter statt.
- 5 | Wahlberechtigt ist jedes bei Bekanntmachung der Wahl in der Mitgliederliste eingetragene Mitglied der Genossenschaft, es sei denn, dass der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Absatz (3) abgesandt worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften des Handelsrechts durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen, schriftlich Bevollmächtigten ausüben.
- 6 | Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur wahlberechtigte Mitglieder, die natürliche Personen und voll geschäftsfähig sind.

- 7 | Es ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus mindestens vier Mitgliedern der Genossenschaft, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 a Abs. 1 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Der Wahlvorstand wird für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet aber erst mit dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Vertreter ordnungsgemäß im Amt sind.
- 8 | Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor. Er beruft Wahlausschüsse für die Aufstellung von Vorschlagslisten in den Wahlbezirken, trifft die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung der Wahl und stellt das Ergebnis fest.
- 9 | Die Vertreter und die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum, der Briefwahl oder der Online-Wahl. Sie kann auch in einer Kombination der in Satz 3 genannten Formen durchgeführt werden.
- 10 | Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen. Sie wird vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen. Der vom Vorstand zu fassende Beschluss muss einstimmig gefasst werden.
- 11 | Das Amt des Vertreters beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand. Sein Amt und das Amt des Ersatzvertreters endet nach einer Neuwahl mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Es endet vorzeitig, wenn der Vertreter stirbt, geschäftsunfähig wird, sein Amt als Vertreter niederlegt, in den Vorstand bestellt oder in den Aufsichtsrat gewählt wird, in ein Dienstverhältnis zur Genossenschaft tritt, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der Beschluss über seinen Ausschluss an ihn gemäß § 11 Absatz (3) abgesandt worden ist. Es endet außerdem mit dem Ausscheiden des Vertreters aus dem Wahlbezirk, in dem er gewählt worden ist.

- 12 | Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt, so wird der Ersatzvertreter, der in diesem Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereint, zum Vertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist ein Ersatzvertreter nicht vorhanden, findet eine Nachwahl nicht statt, es sei denn, dass die in § 31 Absatz (13) genannte Bedingung eintritt.
- 13 | Sinkt die Zahl der Vertreter um mehr als 50 v. H. unter die Zahl, die insgesamt nach Absatz (3) gewählt worden ist, oder unter 50 Mitglieder, so sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Die bisherige Vertreterversammlung nimmt ihre Aufgaben jedoch solange wahr, bis die neuen Vertreter im Amt sind.
- 14 | Wird während der Wahlperiode der Vertreterversammlung eine neu errichtete Wohnanlage der Genossenschaft mit mindestens 50 Mitgliedern bezogen, so gilt sie bis zur Neuwahl der Vertreterversammlung als neuer Wahlbezirk. Eine Ergänzungswahl hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bezugsfertigkeit der letzten Wohnung stattzufinden, es sei denn, dass innerhalb von 15 Monaten Neuwahlen zur Vertreterversammlung durchzuführen sind.
- 15 | Jeder Vertreter erhält vom Vorstand einen Ausweis, der mit dem Erlöschen seiner Vertreterbefugnis ungültig wird. Ungültige Ausweise sind an den Vorstand zurückzugeben.
- 16 | In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Die Vertreter sind an Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, an den Vertreterversammlungen teilzunehmen.
- 17 | Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Diese Auslegung ist auf der Internetseite der Genossenschaft bekanntzumachen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

§ 32 Ordentliche Vertreterversammlung

- 1 | Die ordentliche Vertreterversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.
- 2 | Die Vertreterversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:
- In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Vertreter an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).
 - Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a) statt, und den Vertretern wird die Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (hybride Vertreterversammlung, § 32a).
 - Die Vertreterversammlung wird ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag (virtuelle Vertreterversammlung, § 32 b) durchgeführt.
- 3 | Bei einer Präsenzversammlung kann den Vertretern gemäß § 43 b Abs. 2 Satz 1 GenG ermöglicht werden, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugeben, sofern sichergestellt werden kann, dass jede Stimme nur einmal abgegeben wird. Wird eine Stimmabgabe nach Satz 1 ermöglicht, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Ausübung des Stimmrechts benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. s) zu beschließen. Im Rahmen dieser Informationen ist auch anzugeben, bis wann der Genossenschaft mitgeteilt werden muss, ob der Vertreter von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Satz 1 Gebrauch machen möchte. Die Stimmabgaben müssen bis zum Tag der Versammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein; die genaue Frist für die Stimmabgabe wird den Vertretern zusammen mit den Informationen nach Satz 2 mitgeteilt. Wer sein Stimmrecht gemäß den Sätzen 1 bis 5 im Vorfeld der Versammlung ausgeübt hat, ist von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen.
- 4 | Die Durchführung einer Vertreterversammlung setzt stets voraus, dass die Vertreterrechte gewahrt werden. In den Fällen der §§ 32 Abs. 3, 32 a bis 32 b haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.

- 5 | Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- 6 | Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.

§ 32 a Hybride Vertreterversammlung

- 1 | Den Vertretern kann gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden. In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) sicherzustellen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.
- 2 | Wird eine hybride Vertreterversammlung ermöglicht, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 Buchst. r) zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunft- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

§ 32 b Virtuelle Vertreterversammlung

- 1 | Vertreterversammlungen können gemäß § 43 b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) sicherzustellen.
- 2 | Wird eine virtuelle Vertreterversammlung durchgeführt, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß

§ 29 Buchst. r) zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunft- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

§ 33 Einberufung der Vertreterversammlung und außerordentlichen Vertreterversammlung

- 1 | Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitz des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- 2 | Die Einberufung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine Mitteilung an die Vertreter in Textform. Zusätzlich soll eine entsprechende Anzeige auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht werden. Die Einberufung ergeht vom Vorsitz des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 anzugeben. In den Fällen der §§ 32 a und 32 b sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der elektronischen Kommunikation. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 7 als zugegangen gilt, oder dem Datum der Veröffentlichung auf der Internetseite der Genossenschaft muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Weder der Tag der Vertreterversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 10 als zugegangen gilt, oder das Datum der Veröffentlichung auf der Internetseite der Genossenschaft werden mitgerechnet.
- 3 | Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Genossenschaftsblatt oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.
- 4 | Wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der zehnte Teil der Vertreter in einer in Textform von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände entsprechend den Fristen gemäß Abs. 7 vor der Vertreterversammlung verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5 | Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben (§ 13 Absatz (3) c)), können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist. Die für Vertreter geltenden Regelungen bezüglich der Teilnahme an der Vertreterversammlung, insbesondere §§ 32a und 32 b, gelten für die Mitglieder nach Satz 1 sowie den Bevollmächtigten nach Satz 2 entsprechend.

6 | Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich, entsprechend der Fristen gemäß Abs. 7, können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.

7 | Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 10 als zugegangen gilt, muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Vertreterversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 10 als zugegangen gilt, werden mitgerechnet.

Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

8 | Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

9 | Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn

a) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl herabsinkt (§ 28 Absatz (3)),

b) die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,

c) der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft oder der zehnte Teil der Vertreter in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

10 | Erfolgt die Einberufung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 7 durch Mitteilung an die Vertreter in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.

11 | Soweit §§ 32 a oder 32 b andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.

§ 34 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

1 | Die Leitung in der Vertreterversammlung wird vom Vorstand und Aufsichtsrat bestimmt. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.

2 | Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel (inklusive elektronischer Auszählhilfe) abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 35 e) bis i), m), n), q), r) und s) ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Vertreters mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

3 | Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 34 a Wahlen zum Aufsichtsrat

- 1 | Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenanzahlen, sofern sie höher sind als die Hälfte der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Sind im 1. Wahlgang nicht genügend Aufsichtsratsmitglieder gewählt, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.

§ 34 b Niederschrift

- 1 | Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss den Ort der Versammlung und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. In den Fällen des § 32 b gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und das Abstimmungsergebnis anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer und drei in der Versammlung anwesenden Vertretern zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sowie ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter, Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

- 2 | Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die

- a) die Erhöhung des Geschäftsanteils,
- b) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- c) die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- d) die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre oder
- e) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

- 3 | Wird die Vertreterversammlung gemäß § 32 a oder § 32 b durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Vertreter, die an einer Vertreterversammlung gemäß § 32 a oder § 32 b schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.

§ 35 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- 1 | Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - d) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,

- f) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie Festsetzung der Vergütung,
- g) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
- h) die Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses bei Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Einleitung des Ausschlussverfahrens gegen einen Vertreter,
- j) die Genehmigung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung,
- k) die Entscheidung über die Berufung gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes bei Einsprüchen gegen das Wahlverfahren sowie gegen die Feststellung der Vertreter,
- l) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen der Mitglieder,
- m) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- n) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- o) die Änderung der Satzung,
- p) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gemäß § 19 Absatz (2),
- q) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- r) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes,

- s) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- t) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- u) die Festsetzung von Beschränkungen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen,
- v) die Höhe des Beitrittsgeldes,
- w) die Wahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Wahl zur Vertreterversammlung.

2 | Die Vertreterversammlung berät über

- a) den Lagebericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

§ 36 Mehrheitserfordernisse

- 1 | Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- 2 | Eine Beschlussfassung zu § 35 e) bis j), m) bis p) sowie § 36 Abs. 5 ist nur möglich, wenn mindestens 30 v. H. aller Vertreter anwesend sind (Präsenzversammlung) bzw. an der Beschlussfassung mitgewirkt hat (hybride bzw. virtuelle Versammlung). Ein Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens 50 v. H. aller Vertreter an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach frühestens zwei und spätestens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter gültig beschließen kann.

- 3 | Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 4 | Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) Beschlüsse gemäß § 19 Absatz (2),
 - d) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft bzw. die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
 - e) die Auflösung der Genossenschaft
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 5 | Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- 6 | Wurde eine Generalversammlung der Mitglieder zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend sind (Präsenzversammlung) bzw. an der Beschlussfassung mitgewirkt haben (hybride bzw. virtuelle Versammlung). Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 37 Auskunftsrecht

- 1 | Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- 2 | Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
- 3 | Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- 1 | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 | Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- 3 | Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung und Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- 4 | Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- 5 | Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

- 1 | Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung und Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft für die Mitglieder zur Einsicht auszulegen, sie sollen jedem Vertreter in einem Abdruck zugesandt oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

- 2 | Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverwendung und Deckung eines Bilanzverlustes

§ 40 Rücklagen

- 1 | Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt. Ihr sind mindestens zehn v. H. des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis sie 50 v. H. des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Sie ist bei Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- 2 | Darüber hinaus sollen bei Aufstellung der Bilanz andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
- 3 | Der Vorstand darf bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 2 einstellen.

§ 41 Gewinnverwendung

- 1 | Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die gesetzliche Rücklage und an weitere Ergebnisrücklagen unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Der Gewinnanteil darf jährlich vier v. H. des Geschäftsguthabens nicht übersteigen (Bruttodividende). Die Gewinnanteile sind zwei Monate nach der Vertreterversammlung fällig. Etwaige weitere Teile des Bilanzgewinns können zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwendet werden.

- 2 | Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- 3 | Fällige Gewinnanteile werden auf ein vom Mitglied anzugebendes Konto überwiesen. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit.
- 4 | Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Bilanzverlustes vermindert worden ist.

§ 42 Deckung eines Bilanzverlustes

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 43 Bekanntmachungen

- 1 | Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- 2 | Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht. Die Einberufung zur Vertreterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform und / oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 44 Prüfung

- 1 | Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen.
- 2 | Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Sie ist Mitglied des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. Hamburg - Mecklenburg-Vorpommern - Schleswig-Holstein.

- 3 | Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im Übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Gesamtverbandes der Wohnungswirtschaft e.V. maßgebend.
- 4 | Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Anhang) unverzüglich nach der Feststellung durch die Vertreterversammlung auf dem vorgeschriebenen Formblatt und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- 5 | Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Er ist dazu einzuladen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes zu beachten.
- 6 | Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

- 3 | Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- 4 | Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es für Aufgaben der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft in Hamburg zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 15.06.2023 beschlossen und am 25.10.2023 in das Genossenschaftsregister eingetragen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 45 Auflösung

- 1 | Die Genossenschaft wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt.
- 2 | Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Wahlordnung

Artikel 1 | Wahlvorstand

- 1 | Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt. Vorstand und Aufsichtsrat legen in gemeinsamer Sitzung das Verfahren zur Bestellung des Wahlvorstandes fest.
- 2 | Der Wahlvorstand besteht aus sieben Personen und setzt sich zusammen aus
- 1 Mitglied des Vorstandes (bestelltes Mitglied),
 - 2 Mitgliedern des Aufsichtsrates (bestellte Mitglieder),
 - 4 Mitgliedern der Genossenschaft, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören (gewählte Mitglieder).
- 3 | Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahl der gewählten Mitglieder die Zahl der bestellten Mitglieder überwiegen muss. Für die gewählten Mitglieder kann mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl gemäß Absatz 7 bedarf.

Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 treten in der Reihenfolge der am meisten auf sie entfallenden Stimmen an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 4 | Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die gewählten Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34a der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend.
- 5 | Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

- 6 | Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertreter, bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitz oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren unverzüglich und vor Abgabe seiner Stimme widerspricht.
- 7 | Der Wahlvorstand wird für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet aber erst mit dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Vertreter ordnungsgemäß im Amt sind. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus und stehen keine Ersatzmitglieder im Sinne von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zur Verfügung, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen oder nicht mehr mindestens drei Mitglieder vorhanden sind.
- 8 | Die Anschrift des Wahlvorstandes ist die des Büros der Genossenschaft.

Artikel 2 | Aufgaben des Wahlvorstandes

- 1 | Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und die Feststellung der Wahlbezirke,
 2. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter,
 3. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Ersatzvertreter,
 4. die Entscheidung über die Form der Wahl,

5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
 6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß Artikel 6 Absatz 2,
 7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter und
 8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- 2 | Der Wahlvorstand kann weitere Personen (z. B. Mitarbeiter der Genossenschaft) bevollmächtigen, die Wahlen nach den beschlossenen Vorgaben abzuwickeln.

Artikel 3 | Wahlberechtigung

- 1 | Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- 2 | Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Absatz 5 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.
- 3 | Soweit ein Vertreter oder Bevollmächtigter im Sinne von Absatz 2 das Stimmrecht für ein Mitglied ausübt, hat der Vertreter oder Bevollmächtigte auch darüberhinausgehende Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Wirkung für und gegen das Mitglied wahrzunehmen; insbesondere hat der Vertreter oder Bevollmächtigte die Erklärung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) abzugeben und diese gemäß Artikel 9 Absatz 7 Satz 3 zu unterschreiben.

Artikel 4 | Wählbarkeit

- 1 | Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
- 2 | Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung.

Artikel 5 | Wahlbezirke und Wählerlisten

- 1 | Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Für Mitglieder, die nicht in einer Wohnung der Genossenschaft wohnen, wird ein eigener Wahlbezirk gebildet. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- 2 | Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach Artikel 3 Absatz 1 ermittelten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des Artikel 6 Absatz 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- 3 | Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Absatz 3 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl dem einzelnen Wahlbezirk zugeordnet ist.
- 4 | Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Absatz 3 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

Artikel 6 | Ort und Zeit der Wahl/Bekanntmachung

- 1 | Der Wahlvorstand gibt spätestens acht Wochen vor Wahlschluss den Mitgliedern bekannt,
 - a) die Wahltermine, insbesondere des Wahlschlusses und den Tag der Stimmentauszählung,
 - b) die Wahlbezirke,
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 - d) die Frist der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (Artikel 5 Absatz 2 der Wahlordnung) mit der Aufforderung, Einwendungen spätestens bis zu einem zu benennenden Zeitpunkt beim Wahlvorstand in Textform einzureichen,
 - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern.
- 2 | Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen, sofern der Wahlvorstand nichts anderes beschließt, durch Aushang in den Häusern der Genossenschaft. Für die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder erfolgt die Bekanntmachung gemäß Artikel 2 Ziffer 6 schriftlich an die zuletzt hinterlegte Kontaktadresse. Alle weiteren Bekanntmachungen an die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder erfolgen durch Aushang im Büro der Genossenschaft und auf der Internetseite der Genossenschaft unter der Adresse www.schiffszimmerer.de.

Artikel 7 | Kandidaten und Wahlvorschläge

- 1 | Jedes Mitglied kann Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorgeschlagene kann nur für den Wahlbezirk kandidieren, in dem er wohnt. Die nicht in den Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder können nur für den für sie geschaffenen Wahlbezirk vorgeschlagen werden und kandidieren (Artikel 5 Absatz 1).

Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift, sofern bekannt den Beruf sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist und im Falle der Wahl diese auch annimmt. Des Weiteren bedarf es einer vom Vorgeschlagenen unterschriebenen Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen „Datenschutzhinweise Vertreterwahl“ zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 3 genannten Datenschutzhinweisen.

- 2 | Die Wahlvorschläge müssen in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand eingereicht sein.
- 3 | Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- 4 | Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß Artikel 6 Absatz 2 bekannt, wobei die Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt wird.
- 5 | Die Wahlvorschlagsliste wird im Wahlbezirk wenigstens zwei Wochen vor dem Wahltermin ausgehängt. Für den Wahlbezirk der nicht mit Wohnraum der Genossenschaft versorgten Mitglieder erfolgt der Aushang im Büro der Genossenschaft und auf der Internetseite der Genossenschaft unter www.schiffszimmerer.de.

Artikel 8 | Durchführung der Wahl / Stimmzettel

- 1 | Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Absatz 9 der Satzung gilt entsprechend.
- 2 | Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Briefwahl (Artikel 9) und der Online-Wahl (Artikel 10a ff.). Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.
- 3 | Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels papierhaften Stimmzettels. Bei Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.

- 4 | Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt. Im Fall einer kombinierten Wahl gemäß Absatz 2 ist sicherzustellen, dass ein Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.
- 5 | Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- 6 | Der Stimmzettel muss die Nachnamen und Vornamen der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.

Artikel 9 | Briefwahl

- 1 | Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, soweit die Briefwahl vom Wahlvorstand zugelassen ist. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- 2 | Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern
- a) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist und
 - b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag und
 - c) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
- 3 | Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- 4 | Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 5 | Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und etwaiger Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.

- 6 | Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme gibt. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.
- 7 | Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. Die vorgedruckte Erklärung gemäß Absatz 2 Buchstabe c) ist unter Angabe des Ortes und des Datums vom Mitglied zu unterschreiben und ebenfalls in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden, dass dieser fristgerecht zu dem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt nach Absatz 1 eingeht.
- 8 | Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
- 9 | Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Absatz 2 und 7. Im Fall der kombinierten Wahl nach Artikel 8 Absatz 2 gleicht der Wahlvorstand nach dem gemäß Artikel 10b Absatz 2 Satz 2 bekannt gemachten Zeitpunkt die Stimmzettelumschläge mit der Wählerliste gemäß Artikel 10b ab. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß Artikel 10b wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter Stimmabgabe gemäß Artikel 10b wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt. Die Wahlumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

Artikel 10 a | Online-Wahl / Zulässigkeit und Anforderungen

- 1 | Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

2 | Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- a) das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
- b) jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus,
- c) der Prozess der Stimmabgabe erfolgt anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert,
- d) die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden,
- e) die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert,
- f) es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät,
- g) die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,
- h) bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten (Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes) wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch wie er abgestimmt hat),
- i) sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen,
- j) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen,
- k) die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort innerhalb der Europäischen Union betrieben,

l) die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes),

m) es ist durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wiederholung der Stimmenauszählung gemäß Artikel 11 Absatz 3 möglich ist.

3 | Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

Artikel 10 b | Online-Wahl / Wahlverfahren

1 | Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischem Stimmzettel unter der in der Bekanntmachung nach Artikel 6 veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied auf Anfordern die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes ausschließlich per Online-Wahl gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.

2 | Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.

3 | Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.

4 | Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht, sofern der Wahlvorstand ausschließlich die Online-Wahl zugelassen hat.

- 5 | Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischem Stimmzettel und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Absatz 3.
- 6 | Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Absatz 3 elektronisch auszufüllen. Artikel 9 Absatz 6 gilt entsprechend.
- 7 | Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).
- 8 | Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- 9 | Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

Artikel 10 c | Online-Wahl/Umgang mit Störungen

- 1 | Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.

- 2 | Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig abgebrochen.
- 3 | Störungen im Sinne des Absatz 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift gemäß Artikel 12 zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- 4 | Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.

Artikel 11 | Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 | Der Wahlvorstand kann für die Auszählung der Stimmen Wahlhelfer einsetzen. Es sind Zählgruppen von jeweils drei Personen zu bilden.
- 2 | Zur Ermittlung des Wahlergebnisses zählen der Wahlvorstand oder die eingesetzten Zählgruppen am Tag der Stimmenauszählung zunächst alle eingegangenen Wahlumschläge und prüfen anschließend die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- 3 | Die Stimmabgaben gemäß Artikel 9 und Artikel 10b werden am Tag der Stimmenauszählung zusammengeführt, soweit die Wahl in einer kombinierten Form gemäß Artikel 8 Absatz 2 durchgeführt wurde.
- 4 | Soweit es die Stimmabgabe nach Artikel 10b betrifft, veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmenauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der Online-Wahl. Das Teilergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.

5 | Nach der Stimmenauszählung und gegebenenfalls Zusammenführung gemäß Absatz 3 wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.

6 | Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,

b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,

c) die mehr angekreuzte bzw. markierte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,

d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,

e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und zu begründen.

7 | Ein Mitglied der Zählgruppe verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein zweites Mitglied der Zählgruppe in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Mitgliedern der Zählgruppe unterzeichnet.

Artikel 12 | Niederschrift über die Wahl

1 | Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift je Wahlbezirk anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, und der Ausdruck gemäß Artikel 11 Absatz 4 Satz 3 als Anlage beizufügen.

2 | Die Niederschrift ist von dem Vorsitz des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.

Die Zähllisten und Gegenlisten sowie die Stimmzettel, getrennt nach gültig und ungültig, werden in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 sind sie zu vernichten.

Artikel 13 | Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

1 | Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.

2 | Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.

3 | Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von Artikel 5 Absatz 4 erhalten haben.

4 | Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Absatz 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter das Los.

5 | In die Niederschrift über den Beschluss nach Artikel 13 Absatz 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist dies unter Angabe des Grundes ebenfalls mit aufzunehmen.

6 | Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.

7 | Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch

- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
- b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
- c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung,
- d) Ausscheiden aus dem Wahlbezirk, in dem er gewählt worden ist,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Absatz 12 der Satzung).

Artikel 14 | Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Nachnamen, Vornamen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gemäß § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

Artikel 15 | Wahlanfechtung / Berufung

1 | Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (Artikel 14) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

2 | Wird die Anfechtung abgelehnt, so kann der Wahlberechtigte Berufung bei der Vertreterversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Absendung der Anfechtungsentscheidung durch den Wahlvorstand beim Vorstand der Genossenschaft eingegangen sein. Über die Berufung entscheidet die Vertreterversammlung endgültig. Bei dieser Entscheidung hat derjenige kein Stimmrecht, dessen Wahl angefochten worden ist.

3 | Wird einer Anfechtung oder einer Berufung stattgegeben und die Wahl in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so findet in diesem Bezirk eine Wiederholung der Wahl statt. In der Anfechtungs- bzw. Berufungsentscheidung ist zu bestimmen, in welchem Umfang das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.

Artikel 16 | Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat die Wahlordnung gemäß § 43a Absatz 4 GenG durch Beschluss vom 13.06.2024 genehmigt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Schiffszimmerer Genossenschaft



Allgemeine Deutsche Schiffszimmerer-Genossenschaft eG

Genossenschaftliches Wohnungsunternehmen

Rübenkamp 240, 22337 Hamburg

T 040 63800-0

info@schiffszimmerer.de | www.schiffszimmerer.de